

# Gestohlen gekauft

**Sophie kaufte sich eine Occasion, gepflegt, Premiummarke, von einer Garage. Mehrere Monate fuhr sie damit, bis das Auto von einer Polizeistreife im Ausland beschlagnahmt wurde. Was war geschehen?**

**S**ophie war mit ihrer Occasion sehr glücklich: ein guter Kauf – bis sie von einem Albtraum eingeholt wurde. Während ihrer Ferien in Deutschland kam sie in eine Polizeikontrolle. Sie durfte nicht weiterfahren, das Auto wurde beschlagnahmt.

Es war als gestohlen gemeldet. Nur wusste Sophie nichts davon. Sie war bereits die x-te Besitzerin und niemand hatte ihr gesagt, dass ihr Auto im Ausland als gestohlen registriert war. Die Rückverfolgung brachte nichts, denn auch die eruierten vorherigen Eigentümer konnten glaubhaft versichern, dass auch sie das Auto in gutem Glauben als «ungestohlen» gekauft hatten.

## Guter Glaube oder Hinterlist?

Nach Schweizer Recht darf sich die Käuferin auf ihren guten Glauben berufen und das Auto behalten, ausser das Fahrzeug trägt einen Vorbehalt im Fahrzeugausweis – etwa beim Leasing. Ist es im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen (s. Art. 715 ZGB) oder stinkt der Deal zum Himmel wie eine schleifende Kupplung, was bei «Superschnäppchen» bekanntlich öfters der Fall ist?

Das ist nicht in jedem Land gleich geregelt, denn: andere Länder, andere Sitten und auch andere Gesetze. Wäre Sophie in Bosnien unterwegs gewesen und wäre das Auto in Italien gestohlen worden, hätte sie das Auto nicht mehr wiedergekriegt. Dort lauten die Gesetze offenbar gerade umgekehrt, wie der «KTipp» schreibt (Nr. 15 vom 16. September 2020): Unabhängig des guten Glaubens können

in diesen Ländern gestohlene Autos nicht den Eigentümer wechseln.

## Datenbanken versagen oft

Werden denn die vom Ausland importierten Autos nicht von einer Behörde geprüft, um zu verhindern, dass sie sozusagen ungebremst in den Verkehr gelangen? Nun, eigentlich schon. Schliesslich dürfen die Strassenverkehrsämter keine Autos immatrikulieren, welche als gestohlen gemeldet wurden. Nur, das sieht man den Fahrzeugen nicht so einfach an. Und wenn die Datenbanken, auf welche die Strassenverkehrsämter Zugriff haben, keine Einträge kennen, dann versagt sozusagen der Notbremsassistent. Gerade bei Direktimporten sind die Datenbanken offenbar ungenügend. Immerhin haben aber die Polizei und der Zoll Zugriff darauf.

Sophie hatte sozusagen Glück im Unglück. Sie erhielt das Auto zurück: Der deutsche Bundesgerichtshof hat letztthin entschieden, dass ein Auto, das nach der Probefahrt nicht mehr zurückgebracht und mit gefälschten Papieren weiterverkauft wurde, der gutgläubigen Erwerberin gehört. Mit anderen Worten: Die Käuferin, die keine Ahnung von der Vorgeschichte des Fahrzeugs hat, darf es behalten – wie in der Schweiz.

## Wichtige Tipps zur Selbsthilfe

Aber wie kann man sich vor ähnlichen Erlebnissen, wie es Sophie erfahren hat, schützen? Unser Tipp: Bevor Sie ein Auto kaufen, fragen Sie bei der Kantonspolizei nach, ob das Auto international ausgeschrieben ist. Auch beim Bundesamt für Polizei können

Auskünfte eingeholt werden, ob nach dem Auto international gefahndet wird. Schauen Sie zudem im Eigentumsvorbehaltsregister auf dem Betriebsamt am Wohnort des Verkäufers nach. Und wenn Sie ein Auto aus dem Ausland kaufen oder ins Ausland verkaufen, dann halten Sie im Kaufvertrag unbedingt fest, dass Schweizer Recht zur Anwendung kommt und sich der Gerichtsstand an Ihrem Wohnort befindet.

Robin Road wünscht Ihnen weiterhin gute Fahrt!

Text: Robin Road

## Haben Sie Fragen oder Anregungen für Robin Road?

Schreiben Sie ihm: [road@auto-illustrierte.ch](mailto:road@auto-illustrierte.ch) oder per Post: Robin Road c/o auto-illustrierte Schützenstrasse 19 8902 Urdorf



## Robin Road hilft

Dr. Rainer Riek – alias Robin Road – schreibt in jeder ai-Ausgabe oder auf unserer Homepage [www.auto-illustrierte.ch](http://www.auto-illustrierte.ch) über strassenverkehrsrechtliche Themen sowie rund ums Auto im Recht. Er ist Rechtsanwalt und Notar bei [www.zwplaw.ch](http://www.zwplaw.ch) und unter anderem spezialisiert auf Strassenverkehrsrecht. Zudem postet er seine Autoquartette auf dem Autoblog von [www.driving.legal](http://www.driving.legal). Wichtiger Hinweis: Es handelt sich hier meist um reale Fälle mit geänderten Namen. Jeder Fall ist verschieden und muss einzeln betrachtet werden. Daher erfolgen sämtliche Empfehlungen und Angaben ohne Gewähr.